

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 10 / 2015

Hagen, 15. Juni 2015

Inhalt:

- 1.** Neunzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2015 (Komplettfassung)
- 2.** Neunzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2015 (Komplettfassung)
- 3.** Zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2015 (Komplettfassung)
- 4.** Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2015 (Komplettfassung)
- 5.** Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2015 (Komplettfassung)

**Neunzehnte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juni 2015
(Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 10. Oktober 2014 wie folgt geändert:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung
- § 3 Bachelor-Grad, Funktionsbezeichnungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. BACHELOR-PRÜFUNG

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 13 Abschlussmodul
- § 14 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 15 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma-Supplement
- § 20 Bachelor-Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Informatik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme der Informatik zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung

(1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zugang zum Bachelorstudium gem. § 49 Abs. 4 HG hat, wer eine berufliche Vorbildung im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, eines erfolgreich abgeschlossenen Probestudiums oder einer bestandenen Zugangsprüfung nachweisen kann.

(3) Das Probestudium im Sinne des Abs. 2 ist erfolgreich durchgeführt, wenn innerhalb von mindestens vier Semestern und höchstens acht Semestern Leistungen nach § 11 und § 12 im Umfang von 80 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden.

(4) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt.

(5) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.

§ 3 Bachelor-Grad, Funktionsbezeichnungen

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Bachelor of Science“ für das Fach „Informatik“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (drei Studienjahre). Sie verlängert sich für Teilzeitstudierende entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den nach § 11 geforderten Leistungsnachweisen, den Modulprüfungen gemäß § 12 und dem Abschlussmodul gemäß § 13.

(2) Die Bachelor-Prüfung soll einschließlich des Abschlussmoduls grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung und die erforderlichen Leistungsnachweise werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 23.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Informatik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik,
2. im integrierten Nebenfach die von den zuständigen Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten bestimmten Prüfenden.

Zum/zur Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum/zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, bei mündlichen Prüfungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Für die im Studium vorgesehenen Praktika „Grundpraktikum Programmierung“ gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 und „Fachpraktikum der Informatik“ gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 können auf Antrag berufspraktische Leistungen anerkannt werden, sofern diese sich nicht wesentlich unterscheiden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(6) Das integrierte Nebenfach kann auf Antrag durch eine bestandene Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann auch aufgrund von Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang erfolgen, die in Art und Umfang den Anforderungen des integrierten Nebenfachs entsprechen.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wird das integrierte Nebenfach gemäß Absatz 6 durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium ersetzt, so wird die Gesamtnote des entsprechenden Abschlusszeugnisses als Nebenfachnote übernommen. Diese Nebenfachnote geht mit dem dreifachen Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Lehrgebieten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELOR-PRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Bachelor-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden, bei Klausurarbeiten über die Prüfungsämter der zuständigen Fakultäten. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung dient.

(4) Für Jungstudierende nach § 48 Abs. 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen sind, gelten Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und die Regelungen der §§ 6, 7, 9 und 11 bis 17 entsprechend.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Im Bachelor-Studiengang muss zu den folgenden Modulen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte (LP) gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

1. Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I (10 LP)
2. Mathematische Grundlagen (10 LP)
3. Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 LP)
4. Algorithmische Mathematik (10 LP)
5. Grundpraktikum Programmierung (10 LP)
6. Fachpraktikum der Informatik (10 LP)
7. Seminar in Informatik (5 LP)

Der Leistungsnachweis zum Modul nach Nr. 1 wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Einführung in die imperative Programmierung und zum Kurs Datenstrukturen I erworben. Die Leistungsnachweise zu den übrigen Modulen werden durch Leistungsnachweise zu den gleichnamigen Kursen bzw. zu den als Fachpraktikum der Informatik oder als Seminar in Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte zum gleichen Modul aus einem früheren Semester oder aus einer dafür anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Sofern benotete Leistungsnachweise vergeben werden, gilt für die für die Bewertung § 16 Abs. 1 entsprechend.

(3) Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 5 ist eine bestandene Modulprüfung Softwaresysteme oder Computersysteme nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 und das Vorliegen der Leistungsnachweise zum Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I nach Abs. 1 Nr. 1 und zum Modul Einführung in die objektorientierte Programmierung nach Abs. 1 Nr. 3. Erfolgte die Modulprüfung Softwaresysteme nach der Übergangsbestimmung in § 24 Abs. 3 über den Kurs Datenstrukturen I entfällt der Leistungsnachweis zum Kurs Datenstrukturen I. Teilnahmevoraussetzung für ein Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 Nr. 7 ist das Vorliegen des Leistungsnachweises zum Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 5.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Leistungsnachweisen gemäß § 11, den Modulprüfungen im Sinne dieses Paragraphen und dem Abschlussmodul gemäß § 13. Die Modulprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten und
2. den mündlichen Prüfungen

gemäß Absatz 3.

(2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf die Module:

1. Softwaresysteme
2. Computersysteme
3. Grundlagen der Theoretischen Informatik

und das Modul

4. Management von Software-Projekten

im integrierten Nebenfach.

Im Wahlpflichtbereich erstreckt sie sich auf die nach Maßgabe des Absatzes 3 zu wählenden Module

- 5. Wahlmodul I
- 6. Wahlmodul II
- 7. Wahlmodul III
- 8. Wahlmodul IV

der Informatik und auf entweder zwei der Module

- (N1) (a) IV-Strategien
- (b) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- (c) Grundlagen des Marketing
- (d) Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts

oder ein Modul aus (N1) und eines der Module

- (N2) (e) Lineare Algebra
- (f) Analysis
- (g) Einführung in die Stochastik

im integrierten Nebenfach.

Für jede nach § 16 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Modulprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Die Modulprüfung Softwaresysteme besteht aus einer mündlichen Prüfung über das Modul Softwaresysteme (10 Leistungspunkte), das sich auf den Kurs Betriebssysteme und Rechnernetze und den Kurs Datenbanken I erstreckt.

Die Modulprüfung Computersysteme besteht aus einer dreistündigen Klausurarbeit über das Modul Computersysteme (10 Leistungspunkte), das sich auf die Kurse Computersysteme I und II erstreckt.

Die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über das Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik (10 Leistungspunkte), das sich auf die Kurse Grundlagen der Theoretischen Informatik A und B erstreckt.

Die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung über ein Modul (10 Leistungspunkte) aus Katalog B oder aus Katalog M des Modulhandbuchs für den Studiengang. Dabei darf höchstens ein Modul aus Katalog M gewählt werden und jeder Kurs eines Moduls darf nur Gegenstand einer einzigen Modulprüfung sein. Für Module aus Katalog B kann die/der jeweilige Modulverantwortliche festlegen, ob im folgenden Semester an Stelle einer mündlichen Prüfung eine zwei- oder dreistündige Klausurarbeit angeboten wird. Die jeweils anzuwendende Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

Die Modulprüfungen im integrierten Nebenfach bestehen aus einer zweistündigen Klausurarbeit zum Pflichtmodul Management von Software-Projekten (10 Leistungspunkte) und jeweils einer zweistündigen Klausurarbeit zu entweder zwei Wahlmodulen aus (N1) mit jeweils 10 Leistungspunkten Umfang oder einem Wahlmodul aus (N1) und einem Wahlmodul aus (N2) mit jeweils 10 Leistungspunkten Umfang. Die Teilnahmevoraussetzungen zu den Klausurarbeiten zu den Wahlmodulen (N1) (b) - (d) richten sich nach den Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen.

(4) Teilnahmevoraussetzung für die erste der Modulprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 bis 8 ist das Vorliegen von mindestens einem Leistungsnachweis nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4. Für Module aus Katalog B kann die/der jeweilige Modulverantwortliche vor Beginn eines Semesters festlegen, ob und welche zusätzlichen Voraussetzungen im Rahmen des Moduls für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen. Diese werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

(5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den jeweiligen Modulen nach Maßgabe des Modulhandbuchs zugeordneten Kurse.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus dem Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, aus der Abschlussarbeit und einem Kolloquiumsvortrag vor der/dem betreuenden Prüfenden, in dem die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit präsentiert und gegen mögliche Einwände verteidigt werden. Das Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (3 LP) vermittelt Kenntnisse in Planung, Recherche, Dokumentation und Präsentation von Prüfungsarbeiten und schließt mit einem Leistungsnachweis ab. Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik sein, sofern der Fakultätsrat dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(2) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens drei Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit dem Erwerb des Leistungsnachweises zum Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Beendigung des Abschlussmoduls mitgeteilt werden.

§ 15 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten gemäß § 12 Abs. 3 soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten ist bei den einzelnen Modulprüfungen festgelegt.

(2) Die Form und Bewertung der Klausuren wird von den Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice). In einer Klausur kann auch eine Mischung beider Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(3) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einem der Prüfenden kann abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 auf die selbstständige Lehrtätigkeit verzichtet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Bewertung soll den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.

(6) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(7) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(8) Die mündliche Prüfung dauert bei Vergabe von 10 Leistungspunkten oder bei einem Stoffumfang von 4 SWS in der Regel etwa 25 Minuten.

(9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(10) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(11) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 16 Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bewertung und Festsetzung der Noten für die Modulprüfungen wird von den jeweiligen Prüfenden vorgenommen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Liegen zwei Einzelbewertungen einer Modulprüfung vor, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Modulnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei einem Durchschnitt über 4,0 wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus einem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Dabei gehen die Noten der Modulprüfungen jeweils mit einfachem Gewicht und die Note der Abschlussarbeit mit dem zweifachen Gewicht in die Berechnung ein. Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 8 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ausfällt.

(6) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade	Deutsche Übersetzung
1,0 – 1,5	A – Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	B – Very Good	sehr gut
2,1 – 3,0	C – Good	gut
3,1 – 3,5	D – Satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E – Sufficient	ausreichend
4,1 – 5,0	F – Fail	nicht bestanden

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Im integrierten Nebenfach bestehen die Modulprüfung und eine erste Wiederholungsprüfung zu den Modulen aus (N2) gemäß § 12 Abs. 2 aus jeweils 2-stündigen Klausurarbeiten, eine zweite Wiederholungsprüfung zu einem dieser Module ist eine mündliche Prüfung von etwa 25 Minuten Dauer. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 18 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV der Informatik werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Module (Kurse) aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Leistungsnachweis oder die letzte Prüfungsleistung ausgestellt bzw. erbracht worden ist. Ist das Abschlussmodul die letzte Leistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Abschlussarbeit datiert. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden, und
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Ein bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 im Studiengang bereits erworbener oder anerkannter Leistungsnachweis Kurs Praktikum aus dem gewählten Schwerpunktfach wird als Leistungsnachweis Fachpraktikum der Informatik übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 bereits abgelegten oder anerkannten Prüfungsleistungen im Schwerpunktfach und im Fach Wahlkurse der Informatik werden als Prüfungsleistungen für die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV der Informatik übernommen.

(3) Bereits im Wintersemester 2007/08 oder früher bestandene oder angerechnete Prüfungsleistungen der Fachprüfung Praktische Informatik über die beiden Kurse Betriebssysteme und Rechnernetze (2 SWS Stoffumfang) und Datenstrukturen I (2 SWS Stoffumfang) nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 werden als Prüfungsleistungen der Modulprüfung Softwaresysteme übernommen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen der Fachprüfung Praktische Informatik nur noch im Wiederholungsfalle möglich. In diesem Fall ist statt des Leistungsnachweises zum Kurs Datenstrukturen I im Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I der Leistungsnachweis zum Kurs Datenbanken I zu erbringen.

(4) Bereits im Wintersemester 2007/08 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistungen der Fachprüfung Technische Informatik über die beiden Kurse Technische Informatik I (2 SWS Stoffumfang) und Technische Informatik II (2 SWS Stoffumfang) nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2004 werden als Prüfungsleistungen der Modulprüfung Computersysteme übernommen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen der Fachprüfung Technische Informatik nur noch im Wiederholungsfalle möglich.

(5) Die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik kann entfallen, wenn bis einschließlich Sommersemester 2006 ein Leistungsnachweis zum Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 erworben oder anerkannt wurde. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, geht keine entsprechende Modulnote in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

(6) Eine bis zum Sommersemester 2006 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 bestandene Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie im integrierten Nebenfach kann auf Antrag eine Modulprüfung im integrierten Nebenfach gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 aus dem Bereich N1 ersetzen. Die Note dieser Prüfung wird dann als entsprechende Modulnote übernommen.

- (7) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul „Mathematische Grundlagen“ nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 kann ein Leistungsnachweis zum Modul Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Formale Grundlagen der Informatik treten. Dieser Leistungsnachweis wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und zum Kurs Formale Grundlagen der Informatik erworben. Beide Kurse wurden im Wintersemester 2007/08 letztmals angeboten.
- (8) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul „Algorithmische Mathematik“ nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 kann ein Leistungsnachweis zum Modul Mathematik für Informatiker II (Bachelor) treten. Der gleichnamige Kurs wurde im Sommersemester 2008 letztmals angeboten.
- (9) Studierende, die bis zum 31. März 2007 eine Prüfungsleistung nach § 17 Abs. 3 bis 10 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2006 nicht bestanden haben (nicht bestandener Freiversuch), sind auch ab dem 01. April 2007 so gestellt, als hätten sie diese Prüfung nicht unternommen.
- (10) Eine bis zum Ende des Sommersemesters 2008 bestandene oder anerkannte Fachprüfung Management in der Informationstechnologie im integrierten Nebenfach nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2007 wird für die Modulprüfung Management von Software-Projekten und für die Modulprüfung IV-Strategien unter Übernahme der Fachnote für beide Modulnoten übernommen.
- (11) Eine Modulprüfung zu einem der beiden Wahlmodule im integrierten Nebenfach kann entfallen, wenn bis einschließlich Sommersemester 2008 ein Leistungsnachweis zum Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2007 erworben oder anerkannt wurde. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, geht keine entsprechende Modulnote in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.
- (12) An die Stelle der Prüfungsleistung zum Modul Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts nach § 12 Abs. 2 Nr. (N1) (d) kann eine Prüfungsleistung zum Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts treten.
- (13) Studierende, die ihre Abschlussarbeit bis zum 31.03.2015 angemeldet haben, können den Leistungsnachweis zum Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, die Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag durch eine Abschlussarbeit und einen Kolloquiumsvortrag mit 15 Leistungspunkten ersetzen.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 01. Juni 2015 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2015.

Hagen, den 09. Juni 2015

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. J. Desel

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Neunzehnte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juni 2015
(Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2000 in der Fassung vom 05. Mai 2015 wie folgt geändert:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. BACHELORPRÜFUNG

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 13 Abschlussmodul
- § 14 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelor-Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten

- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Bachelor-Prüfung bildet einen frühen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Mathematik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung

(1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zugang zum Bachelorstudium gem. § 49 Abs. 4 HG hat, wer eine berufliche Vorbildung im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, eines erfolgreich abgeschlossenen Probestudiums oder einer bestandenen Zugangsprüfung nachweisen kann.

(3) Das Probestudium im Sinne des Abs. 2 ist erfolgreich durchgeführt, wenn innerhalb von mindestens vier Semestern und höchstens acht Semestern Leistungen nach § 11 und § 12 im Umfang von 80 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden.

(4) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt.

(5) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in Mathematik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.

§ 3 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Bachelor of Science“ in Mathematik, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte nach dem ECTS¹-System. Davon entfallen auf das Nebenfach 30 Leistungspunkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Bachelor-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 23.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Mathematik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik;
2. für die Nebenfächer die von den jeweiligen Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten bestimmten Prüfenden.

Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Promotion im entsprechenden Fach erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur/Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

¹ European Community Course Credit Transfer System, ERASMUS-Bureau 1994, ISBN 92-826-6715-4

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Die Leistungen im Nebenfach können auf Antrag durch eine bestandene Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann auch aufgrund von Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang erfolgen, die in Art und Umfang den Anforderungen an die Nebenfächer entsprechen.

(6) Bis zu vier bestandene Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2, die an der FernUniversität nicht im Studiengang aber nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung abgelegt und bewertet wurden, können auf Antrag als Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(7) Der Leistungsnachweis zum Praktikum nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 kann durch den Nachweis gleichwertiger, im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbrachten Leistungen ersetzt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(9) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Lehrgebieten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. BACHELOR-PRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Bachelor-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden, bei Klausurarbeiten über die Prüfungsämter der beteiligten Fakultäten. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik endgültig nicht bestanden worden ist.

- (3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn
- (a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - (d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Fachprüfung dient.
- (4) Für Jungstudierende nach § 48 Abs. 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen sind, gelten Abs. 2 Sätze 1 und 2 und die Regelungen der §§ 6, 7, 9 und 11 bis 18 entsprechend.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Im Bachelor-Studium müssen in folgenden Lehrveranstaltungen und Modulen Leistungsnachweise erbracht werden. Für die Leistungsnachweise werden Leistungspunkte nach dem ECTS-System gemäß der folgenden Aufstellung vergeben:

1. Mathematische Grundlagen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte)
2. Einführung in die imperative Programmierung (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
3. (a) Elementare Zahlentheorie mit Maple oder
(b) Praktikum unter Benutzung mathematischer Softwarepakete
(ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
4. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Proseminar
(ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte)
5. Mathematisches Praktikum (ein Leistungsnachweis, 8 Leistungspunkte),
6. Seminar (ein Leistungsnachweis, 7 Leistungspunkte),
7. (a) im Nebenfach Informatik Leistungsnachweise im Umfang von 10 Leistungspunkten zu Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 Leistungspunkte) oder Datenbanken I (5 Leistungspunkte) oder zu einem Modul bzw. Teilmodul aus dem Katalog B des Studiengangs Bachelor of Science in Informatik, die nicht Gegenstand der Modulprüfung Wahlmodul der Informatik der Bachelor-Prüfung (siehe § 12 Abs. 3) sind (10 bzw. 5 Leistungspunkte).

(b) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre die Nachweise über die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zum Modul Marktversagen gemäß den Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte).

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

- (2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen zu den Modulen nach den Absätzen 2 und 3 und der Abschlussarbeit des Abschlussmoduls nach § 13. Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Einführung in die Stochastik,
4. Maß- und Integrationstheorie,
5. Numerische Mathematik I,
6. Lineare Optimierung,
7. Gewöhnliche Differentialgleichungen.

Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind:

8. Wahlmodul 1 der Mathematik,
9. Wahlmodul 2 der Mathematik

und die Module des Nebenfachs nach Abs. 3.

Die Wahlmodule 1 und 2 sind aus den im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführten Wahlpflichtmodulen der Mathematik zu wählen. Die Modulprüfungen und eine erste Wiederholungsprüfung zu den Modulen nach Nrn. 1 bis 7 bestehen aus jeweils zweistündigen Klausurarbeiten, eine zweite Wiederholungsprüfung zu einem dieser Module ist eine mündliche Prüfung von 15 bis 25 Minuten Dauer. Die Modulprüfungen zum Wahlmodul 1 und Wahlmodul 2 sind jeweils mündliche Prüfungen von 15 bis 25 Minuten Dauer.

(3) Als Nebenfach in der Bachelor-Prüfung kann gewählt werden:

- (a) Informatik oder
- (b) Betriebswirtschaftslehre oder
- (c) Volkswirtschaftslehre.

(4) Im Nebenfach Informatik erstreckt sich die Bachelorprüfung auf zwei Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen von 15 bis 25 Minuten Dauer zu den Modulen

1. Betriebssysteme und Rechnernetze sowie Datenstrukturen I,
2. Wahlmodul der Informatik.

Für das Wahlmodul der Informatik ist ein Modul aus dem Katalog B des Modulhandbuchs für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen zu wählen, das nicht Pflichtmodul im Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen ist. Für diese Module kann die/der jeweilige Modulverantwortliche festlegen, ob im folgenden Semester an Stelle einer mündlichen Prüfung eine zwei- oder dreistündige Klausurarbeit angeboten wird. Die jeweils anzuwendende Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben. Die Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung „Wahlmodul der Informatik“ richtet sich nach den Regelungen für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen.

(5) Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich die Bachelor-Prüfung auf drei Modulprüfungen in Form von zweistündigen Klausurarbeiten zu den Modulen

1. Externes Rechnungswesen (BWL I),
2. Investition und Finanzierung (BWL II),
3. Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III).

Die Teilnahmevoraussetzungen zu diesen Klausurarbeiten richten sich nach den Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen.

(6) Im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Bachelor-Prüfung auf zwei Modulprüfungen in Form von zweistündigen Klausurarbeiten zu den Modulen

1. Theorie der Marktwirtschaft,
2. Makroökonomie.

Die Teilnahmevoraussetzungen zu diesen Klausurarbeiten richten sich nach den Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus

1. der Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
2. der Abschlussarbeit
3. und einem Kolloquiumsvortrag.

Für eine nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden für das Abschlussmodul 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Mathematik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ausgegeben und betreut. In der Regel soll es sich dabei um diejenige oder denjenigen handeln, die oder der auch die Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten betreut hat. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen. Im fakultätsöffentlichen Kolloquiumsvortrag sind vor der oder dem betreuenden Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit zu präsentieren und gegen mögliche Einwände zu verteidigen. Er soll in der Regel etwa 30 Minuten dauern. § 16 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe wird gleichzeitig die erfolgreiche Teilnahme an der Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens drei Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Insbesondere sind wörtliche Zitate als solche zu kennzeichnen.

§ 14 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Form und Bewertung der Klausuren wird von den Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice). In einer Klausur kann auch eine Mischung beider Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(3) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einer oder einem der Prüfenden kann abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 4 auf die selbstständige Lehrtätigkeit und auf die Promotion verzichtet werden, sofern sie oder er die Diplomprüfung im Fach Mathematik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität in Hagen ist. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die erste Prüfende oder den ersten Prüfenden nach spätestens sechs Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen nach § 12 Abs. 2 und 4 werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der oder die Prüfende den Beisitzenden oder die Beisitzende zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von bis zu 4 SWS ohne Übungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Das Nebenfach ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind. Die Fachnote für das bestandene Nebenfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2 und das Nebenfach bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2, der doppelt gewichteten Fachnote für das Nebenfach und der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Klausurnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die Fachnote des Nebenfachs und die restlichen Modulnoten der Bachelor-Prüfung 1,3 oder besser sind; die Modulnote 1,3 darf dabei höchstens viermal auftreten.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen werden anerkannt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Fachnote des Nebenfachs, die Modulnoten sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden (bzw. gilt als endgültig nicht bestanden), sobald eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden, und
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2000 im Studiengang für das Nebenfach Informatik bereits erworbenen oder anerkannten Leistungsnachweise zu Kursen der Schwerpunktfächer des Studiengangs Bachelor in Informatik werden bei einem Kurs mit 4 SWS Stoffumfang als Leistungsnachweis Modul aus Katalog B (10 Leistungspunkte) bzw. bei einem Kurs mit 2 SWS Stoffumfang als Teilmodul aus Katalog B (5 Leistungspunkte) des Studiengangs Bachelor in Informatik übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2000 für das Nebenfach Informatik bereits abgelegte oder anerkannte Fachteilprüfung über weitere Kurse im Gesamtumfang von 4 SWS ohne Übungen aus einem Schwerpunktfach des Bachelorstudiengangs Informatik wird für die Modulprüfung Wahlmodul der Informatik übernommen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Kurse aus einem bisherigen Schwerpunktfach des Bachelorstudiengangs Informatik belegt haben, die nicht zum Katalog B des Studiengangs Bachelor in Informatik gehören, können diese in der noch ausstehenden Modulprüfung Wahlmodul der Informatik verwenden. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Studiengang im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

(4) Studierende, die bis zum 31. März 2007 eine Fachteilprüfung nach § 18 Abs. 4 bis 7 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.12.2005 nicht bestanden haben (nicht bestandener Freiversuch), sind auch ab dem 01. April 2007 so gestellt, als hätten sie diese Prüfung nicht unternommen.

(5) An die Stelle der erfolgreich bearbeiteten Einsendeaufgaben zum Modul Marktversagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 (b) können auch die erfolgreich bearbeiteten Einsendeaufgaben zu den beiden Kursen Allokationstheorie und Wachstum, Verteilung, Konjunktur (2 Leistungsnachweise, je 5 Leistungspunkte) nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.04.2007 treten. Der Kurs Wachstum, Verteilung, Konjunktur wurde im Sommersemester 2007 letztmals angeboten.

(6) Für Studierende, die im Wintersemester 2008/09 im Studiengang eingeschrieben waren, gelten die folgenden Übergangsregelungen zu den Fachteilprüfungen und Leistungsnachweisen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.04.2007:

1. An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Mathematische Grundlagen können beide bestandenen Fachteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I treten. Diese Fachteilprüfungen können noch inklusive aller Wiederholungsprüfungen bis zum Ende des Wintersemesters 2010/11 abgelegt werden.
2. An die Stelle der Modulprüfungen Lineare Algebra oder Analysis können die Fachteilprüfungen Lineare Algebra II bzw. Analysis II als entsprechende Modulprüfungen treten. Noch nicht ausgeschöpfte Wiederholungsmöglichkeiten sind nur noch in Form von Modulprüfungen Lineare Algebra bzw. Analysis mit entsprechender Versuchszahl möglich. Auch ein zwischenzeitlicher Wechsel von einer nicht bestandenen Fachteilprüfung zur entsprechenden Modulprüfung ist nur unter Anerkennung der Prüfungsversuche möglich.
3. An die Stelle der Modulprüfung Stochastik kann die Fachteilprüfung Wahrscheinlichkeitstheorie I als Modulprüfung treten. Noch nicht ausgeschöpfte Wiederholungsmöglichkeiten sind nur noch in Form der Modulprüfung Stochastik entsprechender Versuchszahl möglich. Auch ein zwischenzeitlicher Wechsel von der nicht bestandenen Fachteilprüfung zur Modulprüfung ist nur unter Anerkennung der Prüfungsversuche möglich.
4. Sind alle 5 Fachteilprüfungen nach Nr. 1 bis 3 bestanden, entfällt die Modulprüfung Maß- und Integrationstheorie. In diesem Falle werden im Zeugnis auch die Fachteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I als Modulprüfungen ausgewiesen und die Berechnung der Gesamtnote entsprechend angepasst.
5. Ein bis zum Ende des Wintersemesters 2008/09 bestandener oder anerkannter Leistungsnachweis zum Grundpraktikum Programmierung ersetzt den nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 (a) im Nebenfach Informatik erforderlichen Leistungsnachweis im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(7) An die Stelle einer Prüfungsleistung zum Modul Gewöhnliche Differentialgleichungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 kann eine bis zum Ende des Sommersemesters 2016 bestandene Prüfungsleistung zum Modul Differentialgleichungen treten.

(8) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2012 im Studiengang eingeschrieben waren und bis einschließlich Sommersemester 2012 einen Leistungsnachweis zu einem Proseminar in Mathematik erbracht haben, gilt dieser Leistungsnachweis als Leistungsnachweis zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Proseminar.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 01. Juni 2015 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2015.

Hagen, den 09. Juni 2015

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. J. Desel

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Zwölfte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science in Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juni 2015
(Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 05. Mai 2003 in der Fassung vom 10. Oktober 2014 wie folgt geändert:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTER-PRÜFUNG

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Studieninhalte, der Katalog M und seine Bereiche und Regeln
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Abschlussmodul
- § 15 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung
- § 19 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Master-Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Science in Informatik bildet einen zweiten auf dem Bachelor-Abschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Fach Informatik. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen der Informatik zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

In den Studiengang Master of Science in Informatik kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. den Bachelor-Studiengang Informatik oder den Bachelor-Studiengang Computer Science an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, und
2. die Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Informatik oder Praktische Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

Den Studiengängen nach Nr. 1 werden ein erfolgreich abgeschlossener Diplom-Studiengang Informatik oder Computer Science an einer Hochschule oder ein erfolgreich abgeschlossener Lehramtsstudiengang, der eine Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe II im Fach Informatik einschließt, gleichgestellt.

§ 3 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Master of Science“ in Informatik, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Prüfung vier Semester. Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studiumumfang im Wahlpflichtbereich beträgt 120 Leistungspunkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Hinzu kommen die nach § 12 geforderten Leistungsnachweise. Die Master-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen und die erforderlichen Leistungsnachweise für die Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 23.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Informatik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik. Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, sind nicht anerkenbar.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Lehrgebieten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. MASTER-PRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Master of Science in Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Informatik oder Praktischer Informatik oder Master of Computer Science endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

- (a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- (c) die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Informatik oder Praktischer Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- (d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung dient.

§ 11 Studieninhalte, der Katalog M und seine Bereiche und Regeln

(1) Als Studieninhalte für den Studiengang Master of Science in Informatik sind acht Module aus einem Katalog M des Modulhandbuchs für den Studiengang, ein Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und ein Seminar in Informatik vorgesehen. An die Stelle eines Moduls aus Katalog M kann ein Fachpraktikum der Informatik treten. Ein Modul besteht dabei aus einem Kurs im Umfang von 6 Semesterwochenstunden (SWS) (einschließlich Übungen) oder aus einer zulässigen Kombination von zwei Kursen im Umfang von jeweils 3 SWS (einschließlich Übungen) nach näherer Regelung des Modulhandbuchs.

Das Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten besteht aus einem Kurs im Umfang von 3 SWS (einschließlich Übungen). Der Katalog M gliedert sich in die fünf Bereiche

- M1 Grundlagen der Informatik
- M2 Computersysteme
- M3 Informationssysteme und Künstliche Intelligenz
- M4 Software Engineering und Programmiersprachen
- M7 Computer und Mensch.

(2) Aus dem Katalog M sind acht Module (bei Wahl eines Fachpraktikums der Informatik sieben Module) zu wählen und für die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 12 und als Gegenstände der Modulprüfungen gemäß § 13 zu verwenden. Die Auswahl und Verwendung der Module muss den in den Absätzen 3 bzw. 4 beschriebenen Regeln genügen.

(3) Einer der Bereiche M1 bis M4 oder M7 ist als Vertiefungsbereich zu wählen. Aus dem Vertiefungsbereich sind mindestens drei Module zu wählen. Aus zwei weiteren Bereichen ist jeweils mindestens ein Modul zu wählen. Einer der drei genannten Bereiche muss dabei der Bereich M1 Grundlagen der Informatik sein. Die übrigen drei Module können aus beliebigen Bereichen gewählt werden. Das gegebenenfalls an die Stelle eines Moduls aus Katalog M tretende Fachpraktikum ist ebenfalls frei wählbar.

(4) Zu zwei Modulen (bzw. zu einem Modul und einem Fachpraktikum der Informatik) ist jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 12 zu erbringen. Sechs Module aus Katalog M sind für die sechs Modulprüfungen der Master-Prüfung gemäß § 13 zu verwenden. Dabei sind mindestens zwei Modulprüfungen über jeweils ein Modul aus dem Vertiefungsbereich und mindestens eine Modulprüfung über ein Modul aus dem Bereich M1 Grundlagen der Informatik abzulegen.

§ 12 Leistungsnachweise

(1) Im Studiengang muss zu folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Die Regelungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind dabei zu beachten. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte (LP) gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

1. Modul 1 aus Katalog M (10 LP)
2. Modul 2 aus Katalog M oder Fachpraktikum der Informatik (10 LP)
3. Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (5 LP)
4. Seminar in Informatik (5 LP).

Besteht ein Modul aus einer Kombination von zwei Kursen, wird der Leistungsnachweis zu diesem Modul durch die Leistungsnachweise zu beiden Kursen erworben. Die Leistungsnachweise zu den übrigen Modulen, zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, zum Seminar und zum Fachpraktikum werden durch Leistungsnachweise zu den gleichnamigen Kursen bzw. den als Seminar in Informatik oder als Fachpraktikum der Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte zum gleichen Modul aus einem früheren Semester oder aus einer dafür anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Sofern benotete Leistungsnachweise vergeben werden, gilt für die Bewertung § 17 Abs. 1 entsprechend.

(3) Teilnahmevoraussetzung für ein Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 Nr. 2 ist eine bestandene Modulprüfung nach § 13 Abs. 2.

§ 13 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen nach Absatz 2 und der Abschlussarbeit des Abschlussmoduls nach § 14.

(2) Die Modulprüfungen erstrecken sich auf die Module:

1. Wahlmodul I
2. Wahlmodul II
3. Wahlmodul III
4. Wahlmodul IV
5. Wahlmodul V
6. Wahlmodul VI.

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Modulprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Die Modulprüfung Wahlmodul I ist eine mündliche Prüfung (10 Leistungspunkte) über ein Modul aus dem Bereich M1 des Katalogs M des Modulhandbuchs. Die Modulprüfungen Wahlmodul II bis Wahlmodul VI sind jeweils eine mündliche Prüfung (10 Leistungspunkte) über ein Modul aus dem Katalog M des Modulhandbuchs. Die Regelungen nach § 11 Abs. 3 und 4 sind dabei zu beachten.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquiumsvortrag vor dem betreuenden Prüfenden, in dem die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit präsentiert und gegen mögliche Einwände verteidigt werden.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten. Für eine nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Abschlussarbeit kann ausgegeben werden, sobald vier der sechs Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind.

(4) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik sein, sofern der Fakultätsrat dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens sechs Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Beendigung des Abschlussmoduls mitgeteilt werden.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(3) Die mündliche Prüfung über ein Modul dauert in der Regel etwa 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus einem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Note der Abschlussarbeit. Dabei gehen die Noten der Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 jeweils mit einfachem Gewicht und die Note der Abschlussarbeit nach § 15 mit dem dreifachen Gewicht in die Berechnung ein. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und die Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Master-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen, der gewählte Vertiefungsbereich sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Modulprüfungen werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Kurse aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Master-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden, und
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die bis Ende des Sommersemesters 2006 die Master-Prüfung nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 bereits bestanden haben, können unter Anerkennung der bisherigen Fachsemester und Übernahme der bisherigen Leistungen erneut in den Studiengang eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen werden und durch den Erwerb eines Leistungsnachweises zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 und das Ablegen der Modulprüfungen Wahlmodul V und Wahlmodul VI nach § 13 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 die Master-Prüfung gemäß der aktuellen Prüfungsordnung bis zum 31. März 2017 abschließen.

(2) Für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität, die im Sommersemester 2006 oder früher in diesem Studiengang einen Leistungsnachweis zu einem Kurs mit 4 SWS Stoffumfang aus Katalog B dieses Studiengangs erworben haben, entfällt der Leistungsnachweis zum Modul 1 aus Katalog M nach § 12 Abs. 1. Für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität, die im Sommersemester 2006 oder früher in diesem Studiengang eine Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie der Bachelor-Prüfung bestanden haben, die nicht als notwendige Modulprüfung für den Bachelor-Abschluss übernommen wurde, entfallen die Leistungsnachweise zum Modul 2 aus Katalog M und zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten nach § 12 Abs. 1.

(3) Studierende, die bis zum 31. März 2007 eine Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3 bis 9 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2006 nicht bestanden haben (nicht bestandener Freiversuch), sind auch ab dem 01. April 2007 so gestellt, als hätten sie diese Prüfung nicht unternommen.

(4) Abweichend von den Regelungen nach §§ 11 bis 13, die die erforderlichen Leistungsnachweise und Modulprüfungen auf Module des Katalogs M beschränken, die im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die Kombination von zwei Kursen mit 3 SWS Umfang (einschl. Übungen) aus Katalog M desselben Bereichs ist ein Modul aus Katalog M, zu dem bis zum Ende des Sommersemesters 2010 noch ein Leistungsnachweis nach § 12 erworben werden kann oder eine Modulprüfung nach § 13 abgelegt werden kann.
2. Ab dem 01. Oktober 2010 ist der Erwerb von gültigen Leistungsnachweisen nach § 12 nur noch zu Modulen möglich, die im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt sind, und Modulprüfungen über Module nach Nr. 1, die nicht im Modulhandbuch aufgeführt sind, nur noch im Wiederholungsfalle möglich.

(5) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten kann ein bis zum Sommersemester 2012 im Studiengang erworbener Leistungsnachweis zu einem Kurs-Modul-5 aus Katalog M treten.

(6) Studierende, die bereits im Sommersemester 2013 im Studiengang eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 entsprechend den im Sommersemester 2013 geltenden Regelungen zu den Vertiefungsbereichen abschließen. Diese Regelungen zu den Vertiefungsbereichen und Bereichszuschnitten sind im Studiengangsportal des Studiengangs auf den Internetseiten der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 01. Juni 2015 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2015.

Hagen, den 09. Juni 2015

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. J. Desel

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Vierte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science in Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juni 2015
(Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2012 in der Fassung vom 10. Oktober 2014 wie folgt geändert:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTER-PRÜFUNG

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Studieninhalte, Vertiefungsrichtungen und Studienschwerpunkt
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Abschlussmodul
- § 15 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Master-Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Master-Prüfung bildet einen zweiten, auf einem Bachelor-Abschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Fach Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Mathematik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Insbesondere sollen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, aufbauend auf soliden Kenntnissen in Mathematik Probleme aus den Anwendungen bis zur Implementierung bewältigen zu können.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) In den Studiengang „Master of Science in Mathematik“ kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang, der Mathematik-Anteile im Umfang von mindestens 108 ECTS-Punkten beinhaltet, an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und
2. die Master-Prüfung in Mathematik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

Der Bachelor-Prüfung nach Nr. 1 werden insbesondere eine erfolgreich abgeschlossene Diplomprüfung in einem entsprechenden Studiengang oder eine erfolgreich abgeschlossene Lehramtsprüfung, die eine Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe II im Fach Mathematik einschließt, gleichgestellt.

§ 3 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Master of Science“ in Mathematik, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studiumumfang im Wahlpflichtbereich beträgt 120 Leistungspunkte nach dem ECTS-System². Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Master-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 23.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Mathematik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik. Zur/zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Promotion im entsprechenden Fach erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom- oder Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

² European Community Course Credit Transfer System

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, sind nicht anerkenntbar.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Lehrgebieten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. MASTER-PRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Master of Science in Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die entsprechenden Verfahrensregelungen und Fristen werden von der Fakultät bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

- (a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- (c) die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung in einem mathematischen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- (d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung dient.

§ 11 Studieninhalte, Vertiefungsrichtungen und Studienschwerpunkt

Die möglichen Studieninhalte des Studiengangs „Master of Science in Mathematik“ sind bis auf das nichtmathematische Modul im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 die im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführten Module. Diese werden dort in Basismodule und Spezialisierungsmodule unterschieden sowie verschiedenen Vertiefungsrichtungen zugeordnet.

Für die Master-Prüfung muss der oder die Studierende eine der Vertiefungsrichtungen

1. Angewandte Algebra und Diskrete Mathematik
2. Stochastik und Mathematische Physik
3. Analysis und Numerische Mathematik

als Studienschwerpunkt wählen. Die Auswahlmöglichkeiten der Module ergeben sich dann aus den in den §§ 12 und 13 beschriebenen Regeln für die erforderlichen Leistungsnachweise und Modulprüfungen. Dabei muss in jeder der drei Vertiefungsrichtungen mindestens ein Leistungsnachweis erbracht oder eine Modulprüfung abgelegt werden.

§ 12 Leistungsnachweise

(1) Im Master-Studium müssen in folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise erbracht werden. Für die Leistungsnachweise werden Leistungspunkte nach dem ECTS-System gemäß der folgenden Aufstellung vergeben:

1. Ein Seminar/Praktikum aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte),
2. drei Module aus den im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführten Modulen. Eines der drei Module darf dabei durch einen Kurs des Hauptstudiums des Diplomstudiengangs Mathematik im Umfang von 6 Semesterwochenstunden (einschließlich Übungen) ersetzt werden (drei Leistungsnachweise, je 10 Leistungspunkte),
3. ein Modul im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aus einem nichtmathematischen Master-Studiengang. Module, die mathematische Grundlagen oder statistische oder quantitative Methoden anderer Fächer behandeln, sind dabei ausgeschlossen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte).

Der Stoff dieser Module und Lehrveranstaltungen soll nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises oder einer Prüfungsleistung aus dem Studiengang sein, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist.

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 13 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen, soweit sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, und der Abschlussarbeit nach § 14 Absatz 1 Nr. 2.

(2) Die Modulprüfungen

1. Wahlmodul I
2. Wahlmodul II
3. Wahlmodul III
4. Wahlmodul IV

sind studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 16 zu Modulen gemäß Modulhandbuch, die nicht Gegenstand der Leistungsnachweise nach § 12 sein dürfen.

Die Auswahl hat folgenden Regelungen zu genügen:

1. Wahlmodul I ist ein Spezialisierungsmodul aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung.
2. Wahlmodul II ist ein Basis- oder Spezialisierungsmodul aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung.
3. Wahlmodul III und IV dürfen nicht aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung stammen.

Der Stoff dieser Module soll nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises oder einer Prüfungsleistung aus dem Studiengang sein, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist.

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Modulprüfung werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus
1. der Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
 2. der Abschlussarbeit
 3. und einem Kolloquiumsvortrag.

Für eine nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden für das Abschlussmodul 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Mathematik, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ausgegeben und betreut. In der Regel soll es sich dabei um diejenige oder denjenigen handeln, die oder der auch die Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten betreut hat. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen. Das Thema der Abschlussarbeit soll aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung (siehe § 13 Abs. 2) stammen. Im fakultätsöffentlichen Kolloquiumsvortrag sind vor der oder dem betreuenden Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit zu präsentieren und gegen mögliche Einwände zu verteidigen. Er soll in der Regel etwa 30 Minuten dauern. § 16 (3) gilt sinngemäß.

- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe wird gleichzeitig die erfolgreiche Teilnahme an der Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Insbesondere sind wörtliche Zitate als solche zu kennzeichnen.

§ 15 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.
- (2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen nach § 13 Abs. 2 werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der oder die Prüfende den Beisitzenden oder die Beisitzende zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Umfang von 10 Leistungspunkten in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Fachprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Note der Abschlussarbeit, wobei die Note der Abschlussarbeit doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Modulprüfungen mit der Note 1,3 oder besser bewertet worden sind; die Note 1,3 darf dabei höchstens einmal auftreten.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Master-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen werden anerkannt.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Vertiefungsrichtung, die Modulnoten mit Modulbezeichnung sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Master-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die

zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden, und
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2012 im Studiengang eingeschrieben waren, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Die Regelung des § 11 Satz 5 zur Auswahl der Vertiefungsrichtung und der entsprechenden Leistungsnachweise findet keine Anwendung.
2. Die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Leistungen in einem nichtmathematischen Modul können durch einen Leistungsnachweis in einem weiteren Modul im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt werden.
3. Leistungsnachweise und Modulprüfungen können bis zum Sommersemester 2013 entsprechend den Regelungen der §§ 12 bzw. 13 der bisher gelten Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 01. Juni 2015 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2015.

Hagen, den 09. Juni 2015

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. J. Desel

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Fünfte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juni 2015
(Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2012 in der Fassung vom 10. Oktober 2014 wie folgt geändert:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTER-PRÜFUNG

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Studieninhalte, Bereiche und Regeln sowie die Kataloge B und M
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Abschlussmodul
- § 15 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung
- § 19 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Master-Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Science Praktische Informatik bildet für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen, deren Erststudium bereits ausreichende Informatik- und Mathematikanteile beinhaltet oder die die notwendigen Mathematik- und Informatikkenntnisse an Hochschulen zusätzlich erworben haben, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen der Informatik zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung dieses Studiengangs ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiengangs mit in der Regel mindestens siebensemestriger Regelstudienzeit (210 Leistungspunkte) der sowohl ein Studium der Mathematik im Umfang von 13 Leistungspunkten als auch ein Studium der Informatik im Umfang von 27 Leistungspunkten umfasst.

(2) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit (180 Leistungspunkte), die die Inhalte der Mathematik und Informatik im Sinne des Abs. 1 vermitteln, werden ebenfalls zugelassen, müssen aber zusätzliche Leistungen gem. § 12 Abs. 2 im Umfang von 30 Leistungspunkten erbringen.

(3) Sofern der Studiengang nach Absatz 1 oder 2 die entsprechenden Mathematik- und Informatikinhalte nicht beinhaltet, können diese im Rahmen der Zulassung durch zertifizierte Leistungen an Hochschulen nachgewiesen werden. Für die nachzuweisenden Leistungen sind Leistungen zu den gewählten Modulen, Seminaren und Praktika des Studiengangs Master of Science in Praktischer Informatik ausgeschlossen.

(4) Nicht zugelassen werden kann, wer eine Masterprüfung in einem Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 3 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Master of Science“ in Praktischer Informatik, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Prüfung drei Semester. Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.
- (2) Der Studiumumfang beträgt 90 Leistungspunkte.
- (3) Für Studierende, die den Zugang zum Studiengang nur nach § 2 Abs. 2 erhalten, kommen nach § 12 Abs. 2 Studieninhalte im Umfang von 30 Leistungspunkten hinzu, so dass sich die Studiendauer im Vollzeitstudium in diesen Fällen auf vier Semester verlängert.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Hinzu kommen die nach § 12 geforderten Leistungsnachweise. Die Master-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 und Abs. 3 festgelegten Regelstudienzeit bzw. Studiendauer abgeschlossen sein.
- (2) Die Modulprüfungen und die erforderlichen Leistungsnachweise für die Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 23.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Informatik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik. Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, sind nicht anerkenubar.

(6) Für das Programmierpraktikum und für die Fachpraktika der Informatik gemäß § 12 Abs. 1 und 2 können gleichwertige berufspraktische Leistungen anerkannt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Lehrgebieten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. MASTER-PRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik oder Master of Computer Science endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

- (a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- (c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- (d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung dient.

§ 11 Studieninhalte, die Kataloge B und M und ihre Bereiche und Regeln

(1) Als Studieninhalte für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik sind sechs Module aus einem Katalog B und einem Katalog M des Modulhandbuchs für den Studiengang, ein Programmierpraktikum oder ein Fachpraktikum der Informatik sowie ein Seminar in Informatik vorgesehen. Für Studierende mit Zugang zum Studiengang nach § 2 Abs. 2 kommen (abhängig von der gewählten Alternative in § 12 Abs. 2) hinzu: drei weitere Module aus

den Katalogen B oder M oder zwei weitere Module aus den Katalogen B oder M und ein (weiteres) Fachpraktikum der Informatik oder ein Betriebspraktikum in der Praktischen Informatik. Ein Modul besteht dabei aus einem Kurs im Umfang von 6 SWS (einschließlich Übungen) oder aus einer zulässigen Kombination von zwei Kursen im Umfang von jeweils 3 SWS (einschließlich Übungen) nach näherer Regelung des Modulhandbuchs. Die Kataloge B und M gliedern sich in die fünf Bereiche

B1/M1 Grundlagen der Informatik

B2/M2 Computersysteme

B3/M3 Informationssysteme und Künstliche Intelligenz

B4/M4 Software Engineering und Programmiersprachen

B7/M7 Computer und Mensch.

(2) Aus den Katalogen B oder M sind sechs Module zu wählen und für die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 12 und als Gegenstände der Modulprüfungen gemäß § 13 zu verwenden. Für Studierende mit Zugang zum Studiengang nach § 2 Abs. 2 kommen, abhängig von der gewählten Alternative in § 12 Abs. 2 ggf. zwei oder drei weitere Module hinzu. Die Auswahl und Verwendung der Module muss dabei den in den Absätzen 3 bzw. 4 beschriebenen Regeln genügen.

(3) Einer der Bereiche B1/M1 bis B4/M4 oder B7/M7 ist als Vertiefungsbereich zu wählen. Aus dem Vertiefungsbereich sind mindestens zwei Module aus Katalog M zu wählen. Aus zwei weiteren Bereichen ist jeweils mindestens ein Modul aus Katalog M oder ein Modul aus Katalog B zu wählen. Die übrigen Module können aus beliebigen Bereichen gewählt werden. Insgesamt müssen mindestens vier Module aus dem Katalog M gewählt werden.

(4) Vier Module aus Katalog M, davon mindestens zwei aus dem Vertiefungsbereich, sind für die vier Modulprüfungen der Master-Prüfung gemäß § 13 zu verwenden.

§ 12 Leistungsnachweise

(1) Im Studiengang muss zu folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte (LP) gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

1. Modul 1 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
2. Modul 2 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
3. Programmierpraktikum oder Fachpraktikum der Informatik (10 LP)
4. Seminar in Informatik (5 LP).

(2) Für Studierende mit Zugang zum Studiengang nach § 2 Abs. 2 sind alternativ die folgenden Leistungsnachweise zusätzlich zu erwerben:

- (a) Modul 3 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
Modul 4 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
Modul 5 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
- (b) Modul 3 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
Modul 4 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
Fachpraktikum der Informatik (verschieden zu einem Fachpraktikum nach Abs. 1 Nr. 2) (10 LP)
- (c) Betriebspraktikum in der Praktischen Informatik (30 LP).

(3) Besteht ein Modul aus einer Kombination von zwei Kursen, wird der Leistungsnachweis zu diesem Modul durch die Leistungsnachweise zu beiden Kursen erworben. Die Leistungsnachweise zu den übrigen Modulen, zum Seminar und zum Programmierpraktikum oder Fachpraktikum der Informatik werden durch Leistungsnachweise zu den gleichnamigen Kursen bzw. zu den als Seminar in Informatik oder als Programmierpraktikum oder als Fachpraktikum der Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Der Leistungsnachweis zu einem Betriebspraktikum in der Praktischen Informatik wird bei positiver Bewertung betrieblicher Leistungen, die in einen Praktikumsbericht einschließlich Arbeitgeberbestätigung zu dokumentieren sind, erworben. Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(4) Sofern benotete Leistungsnachweise vergeben werden, gilt für die Bewertung § 17 Abs. 1 entsprechend.

(5) Teilnahmevoraussetzung für ein Programmierpraktikum oder Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 und 2 ist eine bestandene Modulprüfung nach § 13 Abs. 2.

(6) Für das Betriebspraktikum in der Praktischen Informatik nach Abs. 2 kann der für den Leistungsnachweis geforderte Praktikumsbericht einschließlich Arbeitgeberbestätigung erst nach einer bestandenen Modulprüfung nach § 13 Abs. 2 eingereicht werden.

§ 13 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen nach Absatz 2 und der Abschlussarbeit des Abschlussmoduls nach § 14.

(2) Die Modulprüfungen erstrecken sich auf die Module:

1. Wahlmodul I
2. Wahlmodul II
3. Wahlmodul III
4. Wahlmodul IV.

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Modulprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV sind mündliche Prüfungen (10 Leistungspunkte) über jeweils ein Modul aus Katalog M des Modulhandbuchs. Die Regelungen nach § 11 Abs. 3 und 4 sind dabei zu beachten.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquiumsvortrag vor dem betreuenden Prüfenden, in dem die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit präsentiert und gegen mögliche Einwände verteidigt werden.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 70 Seiten nicht überschreiten. Für eine nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Abschlussarbeit kann ausgegeben werden, sobald drei der vier Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind.

(4) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik sein, sofern der Fakultätsrat dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens drei Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem

arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Beendigung des Abschlussmoduls mitgeteilt werden.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(3) Die mündliche Prüfung über ein Modul dauert in der Regel etwa 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Für Studierende mit Zugang zum Studiengang nach § 2 Abs. 2 ist die Master-Prüfung bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Der Umfang des Erststudiengangs nach § 2 Abs. 1 ist bei der Zeugnisausstellung nachzuweisen. Für Studierende mit Zugang zum Studiengang nach § 2 Abs. 2 ist die Master-Prüfung bestanden, wenn zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 die Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 2 vorliegen.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung

(1) Mit Ausnahme des Abschlussmoduls kann eine Prüfungsleistung der Master-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung einer bestandenen

Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen, der gewählte Vertiefungsbereich sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Modulprüfungen Wahlmodul I bis IV werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Module aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Master-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden, und
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 24 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die bis Ende des Sommersemesters 2006 die Master-Prüfung nach der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Computer Science an der FernUniversität in Hagen in der Fassung vom 01. Januar 2006 bereits bestanden haben, können unter Anerkennung der bisherigen Fachsemester und Übernahme der bisherigen Leistungen erneut in den Studiengang eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen werden und durch das Ablegen der Modulprüfung Wahlmodul IV nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 die Master-Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Computer Science an der FernUniversität in Hagen vom 05. Mai 2003 (Stand 01.10.2009) bis zum 31. März 2017 abschließen. Studierende dieser Gruppe erhalten bei Abschluss des Studiengangs ein Zeugnis über den Abschluss des Studiengangs „Master of Computer Science“.

(2) Studierende, die den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik (vormals Master of Computer Science) vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, können den Studiengang ungeachtet der Regelungen des § 2 Abs. 2 fortsetzen und abschließen. Studierende dieser Gruppe können bei Abschluss des Studiengangs bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 auf Antrag anstelle eines Zeugnisses über den Abschluss des Masterstudiengangs „Praktische Informatik“ ein Zeugnis über den Abschluss des Studiengangs „Master of Computer Science“ erhalten.

(3) Studierende, die bereits im Sommersemester 2013 im Studiengang eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 entsprechend den im Sommersemester 2013 geltenden Regelungen zu den Vertiefungsbereichen abschließen. Diese Regelungen zu den Vertiefungsbereichen und Bereichszuschnitten sind im Studiengangportal des Studiengangs auf den Internetseiten der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 01. Juni 2015 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2015.

Hagen, den 09. Juni 2015

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. J. Desel

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer